

**Satzung zur  
1. Änderung  
der Satzung der Ortsgemeinde Riegenroth  
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 16.10.2018**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth hat in seiner Sitzung am 16.10.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB), in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Änderung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Riegenroth beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**


Der in der Präambel aufgeführte Geltungsbereich wird wie folgt erweitert:  
Grundstücke im Bereich „Am Südhang“ und Grundstücke „Oben am Stein“.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan und schließt alle Grundstücke innerhalb des rot umrandeten Bereiches ein.  
Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

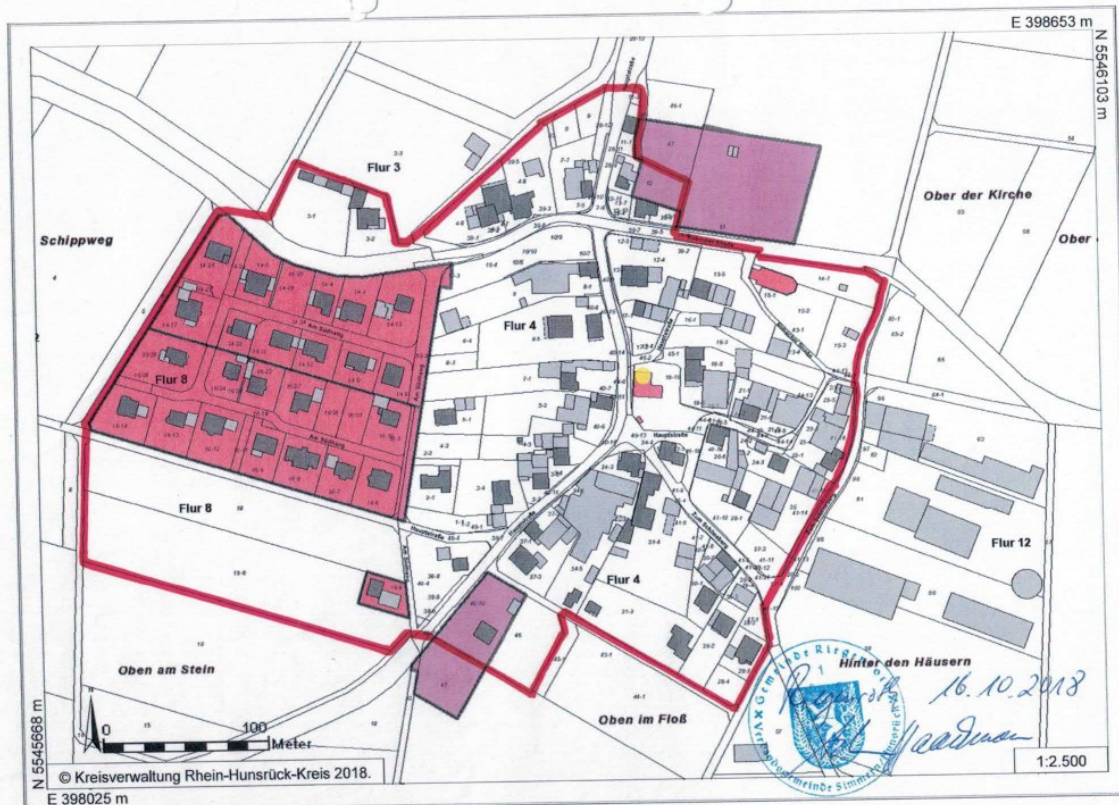
**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riegenroth, 16.10.2018

  
(Achim Haackmann)  
Ortsbürgermeister





**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Riegenroth über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2**  
**Baugesetzbuch (BauGB) vom 22.07.2015**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth hat in seiner Sitzung am 22.07.2015 aufgrund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) für den

Bereich: Bubacher Straße, Hauptstraße, Zum Schöneberg,

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Vor dem Hintergrund des Innenentwicklungsgebots sowie den Herausforderungen der demographischen Entwicklung möchte die Ortsgemeinde Riegenroth, diesen Herausforderungen durch vorausschauende Planung begegnen.  
Die Ortsgemeinde Riegenroth beabsichtigt in dem unter § 2 beschriebenen Geltungsbereich städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten Ortsentwicklung zu realisieren. Um diese Maßnahmen umsetzen zu können, steht der Ortsgemeinde Riegenroth gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt und es der Vorbereitung bzw. Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen dient. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan und schließt alle Grundstücke innerhalb des rot umrandeten Bereiches ein.
- (2) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riegenroth, 22.07.2015

gez. Achim Haackmann  
Ortsbürgermeister

Anlage - Lageplan



Beograd, 22.07.15

*[Handwritten signature]*